



lebensministerium.at



Förderungsrichtlinien 2009 – Gewässerökologie

für kommunale Förderungswerber



I M P R E S S U M

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring, A-1012 Wien
Internet: <http://www.lebensministerium.at>

Projektentwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien
Tel.: 01 / 31 6 31, Fax: 01 / 31 6 31-104
kpc@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at

UID-Nr.: ATU 57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Eine Förderung des Lebensministeriums – managed by Kommunalkredit Public Consulting

FÖRDERUNGS- RICHTLINIEN GEWÄSSER- ÖKOLOGIE

für kommunale Förderungswerber

Aufgrund der §§ 13 und 16a ff des Umweltförderungsgesetzes (UFG), BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2008, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit angeordnet:

I. Ziele, Begriffsbestimmungen

§ 1 Zielsetzung

(1) Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer (§ 17a UFG) ist die Reduktion der hydromorphologischen Belastungen zur Erreichung der Umweltziele für Oberflächengewässer gem. § 30a WRG1959 idgF.

(2) Die Förderungsmittel sind grundsätzlich nach ökologischen Prioritäten zu vergeben. Dabei ist insbesondere nach den von den Ländern in Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Planungsvorgaben erstellten Dringlichkeitskatalogen, ab 23. Dezember 2009 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes gemäß § 55c WRG 1959 idgF, vorzugehen.

(3) Die Förderung hat die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu ermöglichen, soweit sie ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können. Die Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Hydromorphologische Belastungen von Gewässern im Sinne dieser Richtlinien sind Defizite bei der Gewässerstruktur (Morphologie) und bei der Durchgängigkeit der Fließgewässer.

(2) Als Eigenleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind ausschließlich Leistungen des Förderungswerbers zu verstehen, wobei folgende Mindestvoraussetzungen einzuhalten sind:

1. Die Kosten müssen unter den ortsüblichen Fremdleistungskosten liegen.
2. Die Genehmigung der Durchführung im Rahmen des geförderten Projektes durch das Land muss vor Beginn der Arbeiten eingeholt werden.
3. sämtliche Auflagen oder Vorgaben des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der Gewerbeordnung BGBl. Nr. 194/1994 idgF.
4. Die Durchführung von Planung und Bauaufsicht muss durch dafür Befugte oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft erfolgen.
5. Um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, muss die Ausführung der Maßnahmen in qualitativer und quantitativer Hinsicht ordnungsgemäß und unter Verantwortung eines dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich unter Verantwortung entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft erfolgen.

(3) Für Leistungen von Bauhöfen der Länder gelten die gleichen Mindestvoraussetzungen wie für Eigenleistungen gemäß Absatz 2.

(4) Als Eigenregiearbeiten im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen von Dienststellen des Landes oder des Bundes zu verstehen.

(5) Vorleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen, die vor Antragstellung erbracht werden können. Das sind:

1. Planungsleistungen sowie immaterielle und materielle Leistungen, welche für eine ordnungsgemäße und optimale Planung erforderlich sind, wie z. B.
 - a) Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien, generelle Planungen sowie Gutachten;
 - b) der Erwerb von Grundstücken bis zur Höhe des Verkehrswertes oder die Freimachung von Grundstücken;
 - c) einmalige Entschädigungen für Flurschäden, Nutzungserschwerisse oder Dienstbarkeiten.
2. Der Ankauf von Materialien, sofern deren Einbau erst nach Einlangung des Förderungsansuchens beim zuständigen Amt der Landesregierung erfolgt.
3. Die Umsetzung von Teilen von Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 im Zuge eines öffentlichen Bauvorhabens (z. B. Bundes- oder Landesstraßenbau, Baumaßnahmen des öffentlichen Schienenverkehrs), sofern das entsprechende Förderungsansuchen innerhalb von zwei Jahren ab Fertigstellung dieser Vorleistung eingereicht wird.

II. Förderungsausmaß

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen gewährt.
- (2) Das Ausmaß der Förderung beträgt maximal 60 % der förderbaren Kosten gemäß § 4 Abs. 2.
- (3) Für Eigenleistungen und Leistungen von Bauhöfen der Länder wird die Förderung nicht ausbezahlt, die zugehörigen Kosten sind jedoch gemäß § 4 Abs. 2 in die förderbaren Kosten einzurechnen.
- (4) Überschreiten die Kosten für Eigenleistungen und Leistungen von Bauhöfen der Länder 40 % der förderbaren Kosten, so reduziert sich das Förderungsausmaß des Bundes entsprechend.

(5) Für Maßnahmen, die mit Geldmitteln aus EU-Programmen gefördert oder durch Sonderbeiträge (Spenden, Sponsorengelder etc.) in Höhe von mehr als 30 % der förderbaren Kosten mitfinanziert werden, reduzieren sich die förderbaren Kosten um den Betrag der gewährten EU-Förderung bzw. der Sonderbeiträge. Die darüber hinausgehenden Kosten werden in Höhe des gemäß § 3 Abs. 2 festgelegten Förderungsausmaßes gefördert.

(6) Sollten für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1, die vom Bund auf Basis dieser Förderungsrichtlinien und vom Land in Umsetzung der Vorgabe von § 5 Abs. 1 Z 4 gefördert werden, sonstige Förderungen in Anspruch genommen werden, die nicht unter Absatz 5 subsumierbar sind, so ist das Förderungsausmaß des Bundes aliquot zu kürzen.

§ 4 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

- (1) Gegenstand der Förderung sind
 1. Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit (§ 17a Z 1 UFG) gemäß Anhang A.1,
 2. Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken (§ 17a Z 5 UFG) gemäß Anhang A.2 sowie
 3. Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien, generelle Planungen sowie Gutachten, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Z 1 und 2 notwendig sind (§ 17a Z 6 UFG).
- (2) In die förderbaren Kosten sind einzurechnen
 1. Investitionskosten für die Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2;
 2. Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 stehen, für
 - a) Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien, generelle Planungen sowie Gutachten gemäß Abs. 1 Z 3;
 - b) den Erwerb von Grundstücken bis zur Höhe des Verkehrswertes oder die Freimachung von Grundstücken;
 - c) Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen;

- d) einmalige Entschädigungen für Flurschäden, Nutzungserschwerisse oder Dienstbarkeiten;
 - e) Eigenleistungen gemäß § 2 Abs. 2;
 - f) durch Rechnungen belegte Leistungen von Bauhöfen der Länder, die den Vorgaben des § 2 Abs. 2 entsprechen.
3. Kostenüberschreitungen bis zu 10 % plus 10.000 Euro der zugesicherten Investitionskosten.

(3) Nicht in die förderbaren Kosten einzurechnen sind:

1. Kosten für Maßnahmen, die ein anderer als der Förderungswerber trägt oder zu tragen verpflichtet ist, sowie Kosten für Maßnahmen, die der Förderungswerber aus einem anderen Titel zu tragen hat (z. B. Kompensationsmaßnahmen);
2. Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer, die im Zusammenhang mit schutzwasserbaulichen Maßnahmen gemäß WBFG 1985 idgF förderbar sind;
3. Kosten für Maßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 1, die im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung stehen;
4. Kosten für die Instandhaltung von betroffenen Fließgewässerabschnitten und Anlagen;
5. Aufwendungen für den laufenden Betrieb (z. B. Stromkosten);
6. Eigenleistungen, die nicht den Vorgaben des § 2 Abs. 2 entsprechen;
7. Leistungen von Bauhöfen der Länder, die nicht den Vorgaben des § 2 Abs. 2 entsprechen;
8. Eigenregiearbeiten;
9. Reisekosten;
10. Kosten für Versicherungsprämien, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder Notariatsgebühren, Aufsichtstätigkeiten ausgenommen Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen, Verwaltungstätigkeiten, Verwaltungsabgaben und -gebühren und Steuern, ausgenommen die Umsatzsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern;

11. Leistungen, die vor Ansuchenstellung durchgeführt werden, ausgenommen Vorleistungen gemäß § 2 Abs. 4;
12. Kosten für Finanzierungen;
13. Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % plus 10.000 Euro der zugesicherten Investitionskosten, sofern sie nicht nach Behandlung in der Kommission Wasserwirtschaft gemäß § 7 Z 1 UFG durch den Bundesminister genehmigt werden;
14. Kostenüberschreitungen, die nach dem 30. September 2015 geltend gemacht werden.

III. Objektive Rahmenbedingungen

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Gewährung einer Förderung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft setzt voraus, dass

1. die Realisierung der Maßnahmen im öffentlichen Interesse steht (§ 20 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986 idgF) und die Durchführung der Leistung ohne die Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich ist;
2. die Maßnahmen im Maßnahmenkatalog gem. § 55e Abs. 3 WRG sowie in den von den Ländern in Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Planungsvorgaben erstellten Dringlichkeitskatalogen, ab 23. Dezember 2009 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes gemäß § 55c WRG 1959 idgF, angeführt sind und für die Maßnahmen die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachgewiesen ist;
3. seitens des Landes eine eindeutige positive Beurteilung hinsichtlich der Förderungsfähigkeit vorliegt und das Förderungsansuchen einschließlich der unter § 8 genannten Unterlagen vor Inangriffnahme der Maßnahmen, ausgenom-

- men bei Vorleistungen, bei der Abwicklungsstelle des Bundes eingelangt ist;
4. vom Land eine Förderung für die Umsetzung der Maßnahmen gewährt wird. Rechnungen über Leistungen von Bauhöfen der Länder können in die Förderung des Landes eingerechnet werden;
 5. für die Maßnahmen keine Bundesmittel nach den Bestimmungen des WBFG 1985 und den dazu erlassenen Richtlinien gewährt werden können oder deren Umsetzung nicht im Rahmen von gem. WBFG geförderten Projekten innerhalb der folgenden fünf Jahre geplant ist;
 6. der Förderungswerber Träger des wasserrechtlichen Konsenses der Anlage ist, die die hydro-morphologische Belastung gemäß § 2 Abs. 1 verursacht. Von dieser Bestimmung kann in speziellen Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern der Förderungswerber die Instandhaltungsverpflichtung für die geförderten Maßnahmen übernimmt;
 7. der Förderungswerber über die für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche wasserrechtliche Bewilligung verfügt, die Bewilligung zur Durchführung der Maßnahmen im Sinne des § 114 Abs. 3 WRG 1959 idGF als erteilt gilt oder Vorhaben gemäß § 12b WRG 1959 idGF der Behörde gemeldet wurden;
 8. der Förderungswerber über die für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung verfügt;
 9. die Bauabschnitte so geplant sind, dass sie jeweils innerhalb von drei Jahren verwirklicht werden können;
 10. die Maßnahmen zumindest dem Stand der Technik bzw. der besten verfügbaren Umweltp Praxis entsprechen;
 11. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Förderungen, der Eigenmittel und der Sonderbeiträge sichergestellt ist;
 12. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979 idGF unterliegt, dieses beachtet;

13. der Förderungswerber die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes BGBl. Nr. 82/2005 idGF einhält und
 14. die gemäß § 7 Z 1 UFG zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingerichtete Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft mit dem Förderungsansuchen befasst worden ist.
- (2)** Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

IV. Spezifische Voraussetzungen

§ 6 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

1. Gemeinden, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Gewässern umsetzen;
2. physische und juristische Personen, die Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes von Gewässern umsetzen, wenn sie keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt nicht als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten und somit nicht dem EU-Beihilfenrecht gemäß Art. 87 ff des EG-Vertrags unterliegen.

§ 7 Datenverwendung, Datenschutz

- (1)** Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragene Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der Abwicklungsstelle für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des

Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 ARR 2004) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

(2) Der Förderungswerber ist zu informieren, dass insbesondere folgende Daten im Sinne des § 8 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, veröffentlicht oder übermittelt werden können:

1. Veröffentlichung seines Namens oder seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, der ausbezahlten Förderungssumme pro Jahr, des Zwecks der Umweltförderung und des Titels des Projekts nach Vertragsabschluss und
2. Übermittlung aller im Zusammenhang mit der Förderung stehenden personenbezogenen Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, den Rechnungshof, das Bundesministerium für Finanzen und EU-Organe zu Kontrollzwecken und zur statistischen Auswertung.

V. Verfahren

§ 8 Förderungsansuchen, Unterlagen und Förderungsverfahren

(1) Das Ansuchen um eine Förderung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Ansuchenformblätter;
2. einen technischen Bericht inklusive einer ausführlichen Beschreibung der ökologischen Wirkungen der Maßnahmen;

3. relevante Pläne;
4. eine Aufstellung der Einzelmaßnahmen und Anlagenteile (Katalog);
5. eine detaillierte und nachvollziehbare Kostenschätzung und -aufstellung;
6. einen Finanzierungsplan;
7. die relevanten behördlichen Genehmigungsbescheide.

(2) Förderungsansuchen sind im Wege des Amtes der Landesregierung zu stellen. Die unter Absatz 1 genannten Unterlagen, ausgenommen die Bescheide gemäß Abs. 1 Z 7, sind gemeinsam mit einer Stellungnahme des Landes, die die positive Beurteilung der Maßnahme durch das Land nach Abstimmung des beantragten Projekts mit den Vorgaben der wasserwirtschaftlichen Planung und den geplanten Projekten im Schutzwasserbau und der Wildbach- und Lawinerverbauung enthält, vom Land an die Abwicklungsstelle weiter zu leiten.

(3) Die Abwicklungsstelle oder das Land können weitere für die Beurteilung des Förderungsansuchens notwendig erscheinende Unterlagen verlangen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entscheidet nach Befassung der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft (§ 7 Z 1 UFG) über das Förderungsansuchen.

(5) Nach stattgebender Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Abwicklungsstelle einen Förderungsvertrag mit dem Förderungswerber abzuschließen.

(6) Bei Ablehnung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist der Förderungswerber von der Abwicklungsstelle unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe zu verständigen.

§ 9 Förderungsvertrag, Abrechnung, Kontrolle

(1) Die Förderungszusage durch den Fördergeber erfolgt in Form eines schriftlichen Förderungsangebotes. Durch die vorbehaltlose Annahme des Förderungsangebotes durch den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande. Das Förderungsangebot hat insbesondere zu enthalten:

1. den Förderungsgegenstand;
2. Ausmaß und Art der Förderung;
3. Frist für die Fertigstellung der Maßnahmen;
4. Vereinbarungen über den Zeitpunkt und die Art der Abrechnung der Maßnahmen;
5. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen sowie Aufzeichnungspflichten;
6. Informationen über Datenschutzbestimmungen und die Verwendung der Daten;
7. Vereinbarungen über die Annahme des Förderungsangebotes, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
8. den Gerichtsstand;
9. ein Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder anderer Verfügung unter Lebenden und
10. Auflagen und Bedingungen gemäß Absatz 2.

(2) Der Förderungswerber ist zu verpflichten:

1. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen;
2. bei der Ausführung der Maßnahmen und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen;
3. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen;

4. den Baubeginn sowie den Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahmen der Abwicklungsstelle bekannt zu geben;
5. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten;
6. alle wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen;
7. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
8. bei der Stellung des Ansuchens und in der Folge über den gesamten Zeitraum der Förderungsabwicklung die Abwicklungsstelle über die Inanspruchnahme weiterer Förderungen zu informieren;
9. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahmen zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahmen einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen;
10. darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahmen sichernde, sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

(3) Der Förderungswerber hat innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahmen die von ihm erstellte, rechtsverbindlich gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises, der eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfasst, in detaillierter und nachvollziehbarer Form vorzulegen. In Ausnahme-

fällen, insbesondere bei behördlich vorgeschriebenem Monitoring, kann diese Frist verlängert werden. Weiters ist ein rechtsverbindlich gefertigter Endbericht vorzulegen, der insbesondere die Darstellung des ökologischen Erfolgs der geförderten Maßnahmen beinhaltet. Soweit für den Endbericht Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichtes im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung wird von der Abwicklungsstelle die Endabrechnung vorgenommen.

(4) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, den Organen der Abwicklungsstelle oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Landes, den Organen des Rechnungshofes sowie den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungswerber auf Aufforderung insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der ab Endabrechnung jedenfalls die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches idgF, zu umfassen hat. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.

(5) Die Abwicklungsstelle ist verpflichtet, die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft (§ 7 Z 1 UFG) über die vom Förderungswerber gemäß § 9 Abs. 2 Z 8 gemeldeten weiteren Förderungen zu informieren.

§ 10 Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Förderung gemäß § 4 erfolgt in Form von Investitionszuschüssen nach Vorlage von zahlenmäßigen Nachweisen, die eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Auszahlungen können unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 5 % bis zur abgeschlossenen Endabrechnung monatlich erfolgen.
- (2) Die erste Auszahlung kann nach rechtskräftigem Abschluss des Förderungsvertrages gemäß § 9, nach Vorliegen der Zusicherung der Landesförderung und nach Vorliegen von Rechnungen im Ausmaß von mindestens 10.000 Euro erfolgen.

§ 11 Einstellung und Rückforderung der Förderung

- (1) Der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des anweisenden Organs, der von diesem beauftragten Förderungsabwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere
1. Organe oder Beauftragte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Landes, des Rechnungshofes, der EU oder der Abwicklungsstelle vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;

3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
4. über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Maßnahmen oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;
5. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
6. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
7. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
8. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 9 Abs. 1 Z 9 nicht eingehalten wurde;
9. der Förderungswerber die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt;
10. die Bestimmungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes und des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden;
11. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen und Förderungsvertragsbedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

(2) In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8, 10 und 12 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur soweit den Förderungswerber oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungswerber in den Fällen der Z 4, 5, 7, 9 und 11 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

(3) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

(4) Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

VII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. Februar 2009 in Kraft.

ANHANG A

1. Zu § 4 Abs. 1 Z 1: Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit

Belastung: Kontinuumsunterbrechung durch Hochwasserschutz ausgelöst

(Kontinuumsunterbrechung im Fluss und zwischen Fluss und Zuflüssen, die keine ausreichende Fisch- und Organismenpassierbarkeit zwischen Ober- und Unterwasser ermöglicht und/oder eine Beeinträchtigung der Feststoffdurchgängigkeit darstellt)

a) Maßnahmen für die Fisch- und Organismendurchgängigkeit:

1. Entfernen des Querbauwerks
2. Umbau zu aufgelöster Rampe
3. Umgehungsarm
4. Umgehungsgerinne
5. Naturnaher Beckenpass
6. Raugerinne
7. technische Fischwanderhilfe
8. Wiederherstellung naturnaher Mündungsbereiche bei abgetrennten Zuflüssen

b) Maßnahmen für die Feststoffdurchgängigkeit:

1. Entfernen des Querbauwerks, ursprüngliches Gefälle herstellen
2. Absenken Oberkante Querbauwerk
3. Umbau Querbauwerk für (dosierten) Geschiebetransport

2. Zu § 4 Abs. 1 Z 2: Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerabschnitte

Belastung: Morphologische Beeinträchtigung, die durch Hochwasserschutz, ausgelöst wurde

a) Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen von Regulierungsbauten:

1. Wiederherstellung morphologischer Flusstyp „Mäander/verzweigt“ (urspr. Breite Hauptfluss inkl. Nebengewässern (NG) und Au) (dient auch zur Verringerung/Vermeidung der Eintiefung)
2. Initialmaßnahmen zur dynamischen Eigenentwicklung zu morphologischem Flusstyp „Mäander/verzweigt“ (urspr. Breite Hauptfluss inkl. NG und Au) (dient auch zur Verringerung/Vermeidung der Eintiefung)
3. Wiederherstellung morphologischer Flusstyp „Pendelnd – Gestreckt“ (kleinflächige Au) (dient auch zur Verringerung/Vermeidung der Eintiefung)
4. Wiederherstellung oder Initialmaßnahmen zur dynamischen Eigenentwicklung zu morpholog. Flusstyp „Pendelnd – Gestreckt“ (kleinflächige Au) (dient auch zur Verringerung/Vermeidung der Eintiefung)
5. Initialmaßnahmen zur dynamischen Eigenentwicklung zu Hauptfluss entspr. morphologischem Flusstyp „Mäander/verzweigt“ (ohne Nebengewässer und Au) (dient auch zur Verringerung/Vermeidung der Eintiefung)
6. Strukturierung oder Initialmaßnahmen zur dynamischen Eigenentwicklung im verbreiterten Abflussprofil ($\leq \frac{1}{3}$ Breite) „Pendelnder Stromstrich“ (dient auch zur Verringerung der Eintiefung)
7. Strukturierung im bestehenden Abflussprofil
8. Wiederherstellung natürliches Sohlgefälle Entfernung Querbauwerk – Beseitigung Sohlaltreppe unter Beachtung der bestimmenden Randbedingungen und Nutzung des Selbstentwicklungspotenzials

9. Beseitigung Verrohrung bis hin zu naturnaher Gestaltung Sohle und Ufer
10. Sohlpflasterung entfernen Wiederherstellung der natürlichen Sohle
11. Uferstrukturierung: ingenieurbioologische Uferstrukturierungsmaßnahmen Totholzstrukturen, Raubbäume, Störsteine
12. Ufervegetationssaum entlang MW-Anschlagslinie mit regelmäßigen Pflegemaßnahmen
13. Ufervegetationssaum entlang MW-Anschlagslinie mit dynamischer Eigenentwicklung (Entstehung Totholzstrukturen)
14. Gewässerrandstreifen Böschungsvegetation/Beschattung
15. Initiierung/Entwicklung von Augewässern, Anbindung von Augewässern und Überflutungsräumen

b) Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen von Rückstau:

1. Entfernung Querbauwerk
2. Verringerung Stauziel
3. (teilweise) Stauraumverfüllung
4. Gestaltung/Strukturierung Stauwurzel
5. Strukturierung der Ufer im Stauraum
6. Flachwasserbereiche (mit Auslaufsicherung gegen Trockenfallen bei Stauabsenkung)
7. Leitwerke und Buhnen für Verengung Flussquerschnitt und Schaffung Flachwasserbereiche
8. kleines Begleit-/Umgehungsgerinne
9. großes naturnahes Umgehungsgerinne
10. Nebengewässervernetzung
11. Wiederanbindung Zuflüsse
12. Oberflächen-/Tiefenwasserentnahme (Temperaturregime)

c) Maßnahmen zur Verbesserung des Feststoffhaushaltes:

1. Mobilisierung im EZG
2. Mobilisierung Geschiebe flussab Querbauwerk durch Seitenerosion (Wirkung vom angeschnittenen Horizont abhängig)
3. Erosionsmindernde Maßnahmen im Gewässer flussab Querbauwerk



lebensministerium.at